

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/5556, 15/5602 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dirk Niebel, Rainer Brüderle, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/5270 –

Entwurf eines Gesetzes zur Lockerung des Verbots wiederholter Befristungen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt bedarf weiterhin struktureller Reformen; insbesondere muss die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert werden.

Zu Buchstabe b

Die derzeitige Regelung, wonach eine sachgrundlose Befristung des Arbeitsverhältnisses nicht zulässig ist, wenn mit dem selben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat, erweist sich in der Praxis als Einstellungshemmnis.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Geltungsdauer der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Dritten Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, die bis Ende des Jahres 2005 oder 2006 befristet sind, wird bis Ende 2007 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch die erleichterten Befristungsmöglichkeiten, die ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 52. Lebensjahr in Anspruch nehmen können, verlängert. Darüber hinaus Erweiterung der Möglichkeiten zur Aufnahme befristeter Beschäftigung, wenn zwischen dem Beginn der sachgrundlosen Befristung und

dem Ende eines vorhergehenden Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden unter anderem folgende wesentlichen Änderungen beschlossen:

- Verlängerung der bestehenden Übergangsfrist bei der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld
- Arbeitnehmer sollen künftig schon mit Vollendung des 45. Lebensjahrs und in Betrieben mit bis zu 200 Beschäftigten bei ihren Aktivitäten durch die Übernahme von Weiterbildungskosten unterstützt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Zu Buchstabe b

Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes dahin gehend, dass statt einer lebenslangen Sperre ein Verbot wiederholter Beschäftigung vor Ablauf von drei Monaten eingeführt wird.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen des Rechts der befristeten Arbeitsverträge entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten.

Die Verlängerung der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, des Existenzgründungszuschusses und des Vermittlungsgutscheins bis zum 31. Dezember 2007 haben folgende finanzielle Auswirkungen:

	Entgeltsicherung	Vermittlungsgutschein	Existenzgründungszuschuss
2006	25,0 Mio. Euro		396,0 Mio. Euro
2007	25,0 Mio. Euro	50 Mio. Euro	902,9 Mio. Euro
2008	12,5 Mio. Euro	10 Mio. Euro	758,9 Mio. Euro
2009	2,5 Mio. Euro		352,8 Mio. Euro
2010			100,8 Mio. Euro

Durch die Verlängerung der weiteren Instrumente bis Ende 2007 entstehen keine Mehrkosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit, da die Maßnahmen aus dem Eingliederungstitel finanziert werden. Die Verlängerung der Regelung des § 428 SGB III und des § 65 Abs. 4 Satz 2 SGB II ist kostenneutral. Den geschätzten Mehrkosten der Verlängerung einzelner Regelungen des SGB III stehen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld in nicht näher zu beziffernder Höhe gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen der Verschiebung des Inkrafttretens der verkürzten Bezugsdauer bei ALG I vom 31. Januar 2006 auf den 31. Januar 2008:

1. kumulierte Belastung der BA in den Jahren 2007 bis 2010
durch Mehrausgaben beim Alg
(Nettoleistung und Sozialversicherungsbeiträge) 7,956 Mrd. Euro
2. Entlastung des Bundes im gleichen Zeitraum
durch geringere Ausgaben für Alg II (Nettoausgaben,
Sozialversicherungsbeiträge, Eingliederungsleistungen) 1,913 Mrd. Euro
3. Minderausgaben der Kommunen durch
geringere Unterkunftskosten 630 Mio. Euro
4. Nettomehrausgaben für öffentliche Hand 5,4 Mrd. Euro.

Zu Buchstabe b

Infolge der erweiterten Beschäftigungsmöglichkeiten kommt es tendenziell zu Minderausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit und beim Bund.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/5556, 15/5602 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 358 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erstattungspflichtige Unfallversicherungsträger sind

1. die Berufsgenossenschaften,
2. die Eisenbahn-Unfallkasse,
3. die Unfallkasse Post und Telekom,
4. die Unfallkasse des Bundes für die nach § 125 Abs. 3 des Siebten Buches übernommenen Unternehmen und
5. die nach § 128 und § 129 des Siebten Buches zuständigen Unfallversicherungsträger für Unternehmen des Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände, die in selbstständiger Rechtsform betrieben werden.“

2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „6“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.

3. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „bis 6“ wird durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

4. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. § 417 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „50. Lebensjahr“ durch die Angabe „45. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.“

5. Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. § 421j wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und bei Aufnahme der Beschäftigung noch über einen Restanspruch von mindestens 180 Tagen verfügen oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld über mindestens die gleiche Dauer hätten“ gestrichen.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. August 2008“ durch die Angabe „31. August 2010“ ersetzt.“

6. Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:

„20a. § 434l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 127 Abs. 1, 2 und 4 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 31. Januar 2008 entstanden ist.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Januar 2010“ durch die Angabe „31. Januar 2012“ ersetzt.“;

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5270 – abzulehnen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Dr. Reinhard Göhner
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Reinhard Göhner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisungen und Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 15/5556, 15/5602 ist in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juni 2005 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/5270 ist in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juni 2005 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Mitberatung überwiesen worden.

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/5556, 15/5602

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5270

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/5556, 15/5602

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze will die Bundesregierung den eingeschlagenen Weg der Strukturreformen am Arbeitsmarkt als zentralen Bestandteil der Agenda 2010 fortsetzen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5556 stelle sicher, dass eine Reihe von arbeitsmarktpolitischen Instru-

menten bzw. Regelungen für einen längeren Zeitraum als ursprünglich vorgesehen nutzbar gemacht werden können. Diese Instrumente förderten insbesondere die Beschäftigungschancen und Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Hinblick auf deren weiterhin schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt sei es sinnvoll, die Geltungsdauer der Instrumente bis Ende 2007 zu verlängern. Die Bundesregierung sei zudem verpflichtet, dem Deutschen Bundestag bis Ende 2005 über die Wirkung der Instrumente zu berichten. Aufgrund des relativ kurzen Evaluationszeitraums werde es sich jedoch um einen vorläufigen Bericht mit begrenzt belastbaren Ergebnissen handeln. Auch um ausreichend Zeit für eine gründliche Analyse der Evaluationsergebnisse zu haben und anschließend gegebenenfalls notwendige gesetzliche Änderungen vorbereiten zu können, werde die Geltungsdauer der Instrumente verlängert. Weiterhin will die Bundesregierung mit ihrer Vorlage das Verbot der wiederholten befristeten Beschäftigung lockern. Durch das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge vom 21. Dezember 2000 wurde die sachgrundlose Befristung für Neueinstellungen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren zugelassen. Die Erfahrung habe aber gezeigt, dass Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen oft nicht bereit seien, im Anschluss an eine sachgrundlos befristete Beschäftigung eine Festanstellung anzubieten. Von den Arbeitssuchenden werde nicht selten beklagt, dass das Verbot der wiederholten Beschäftigung beim selben Arbeitgeber ihre Beschäftigungschancen mindere. Deshalb werde die bislang unzulässige Aneinanderreihung von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen dadurch gelockert, dass künftig zwischen dem Beginn des befristeten Arbeitsvertrages und dem Ende eines vorhergehenden Arbeitsvertrages beim selben Arbeitgeber mindestens zwei Jahre liegen müssen. Die bis Ende 2006 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 52. Lebensjahr geltenden erleichterten Befristungsmöglichkeiten sollen an die verlängerte Geltungsdauer der anderen Maßnahmen angepasst werden und um ein Jahr verlängert werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5270

Mit ihrem Gesetzentwurf will die Fraktion der FDP das Teilzeit- und Befristungsgesetz so ändern, dass statt einer lebenslangen Beschäftigungssperre ein Verbot wiederholter Beschäftigung vor Ablauf von drei Monaten eingeführt wird. Der unerwünschte Effekt von Kettenarbeitsverträgen würde durch diese Sperrzeit verhindert, heißt es in dem Gesetzentwurf zur Lockerung des Verbots wiederholter Befristungen. Die derzeitige Regelung, wonach eine Befristung des Arbeitsverhältnisses ohne sachlichen Grund nicht zulässig sei, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat, erweise sich in der Praxis als Einstellungshemmnis. Beispielsweise könne ein Bewerber auf eine ohne sachlichen Grund befristete Stelle nicht eingestellt werden, wenn er als 16-Jähriger schon einmal bei dem Unternehmen, bei dem die befristete Stelle angeboten wird, gejobbt hat. Da Arbeitgeber

ihre Personalunterlagen maximal zehn Jahre aufbewahrten, könnten sie in der Regel heute nicht mehr sagen, wer vor 20 bis 30 Jahren einmal in dem Unternehmen tätig war. Häufig würden Arbeitnehmer zur Aushilfe überhaupt nicht in Personalakten erfasst. Dies schließe eine spätere Identifizierung von Arbeitnehmern, die früher schon einmal beschäftigt waren, aus. Die Fraktion der FDP verweist darauf, dass über die Abschaffung des absoluten Vorbeschäftigungsverbots im Teilzeit- und Befristungsgesetz auch auf dem so genannten „Jobgipfel“ am 17. März 2005 zwischen Bundesregierung und der Fraktion der CDU/CSU Einigkeit bestanden habe. Allerdings sei die dort angesprochene Frist von zwei Jahren, innerhalb der eine Vorbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber nicht bestanden haben darf, zu lang. Zur Vermeidung von Kettenarbeitsverträgen sei eine deutlich kürzere Frist ausreichend.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat die Beratung der Vorlagen in seiner 95. Sitzung am 15. Juni 2005 aufgenommen und abgeschlossen. Die zur abschließenden Beratung von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 15(9)1986 und 15(9)1987 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Die Vertreter der Fraktion der SPD betonten, dass der eingeschlagene Weg der Strukturreformen am Arbeitsmarkt und die wesentlichen arbeitsmarktpolitischen Weichenstellungen der rot-grünen Bundesregierung mit dem Maßnahmenpaket des vorgelegten Gesetzentwurfs fortgesetzt würden. Es sei sinnvoll, die Geltungsdauer der zeitlich befristeten arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Dritten Buch Sozialgesetzbuch bis Ende des Jahres 2007 zu verlängern. Die wiederholte befristete Beschäftigung beim selben Arbeitgeber werde erleichtert, ohne Kettenbefristungen zu ermöglichen. Diese Regelung sei zum Vorteil von Arbeitnehmerinnen und Arbeitgebern. Mit der Verlängerung der Übergangsfrist bei der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld werde auf die noch immer angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt reagiert und vor allem dem Sicherheitsbedürfnis älterer Arbeitnehmer Rechnung getragen.

Die Fraktion der CDU/CSU bezeichnete es als völlig unverständlich, dass die Koalition sich wieder in die „Frühverrentungsfalle“ begeben wolle, die doch eigentlich alle als falsch erkannt hätten. Der mühsam erreichte Beschäftigungszuwachs an älteren Arbeitnehmern in den vergangenen Jahren werde konterkariert mit der nun wieder aufgenommenen 58er-Regelung sowie der Verlängerung der Übergangsregelung für die Arbeitslosengeld-Bezugsdauer. Grundsätzlich vernünftig sei die Lockerung des Verbots der wiederholten Beschäftigung, allerdings könne diese Korrektur nur ein erster Schritt sein: Die Beschränkung auf zwei Jahre sei halbherzig und werde nicht den erwünschten Effekt haben. Hier sei der Vorschlag des Bundesrates mit vier Monaten

oder der der Fraktion der FDP mit drei Monaten die bessere Lösung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte deutlich, dass gerade angesichts der nach wie vor schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt die als richtig erkannten arbeitsmarktpolitischen Instrumente – wie etwa die Zuschüsse für Existenzgründungen – fortgeführt werden müssten, um in einer schwierigen konjunkturellen Situation Beschäftigungseffekte erzielen zu können. Grundsätzlich bedürfe es eines Paradigmenwechsels bei der Beschäftigung von älteren Menschen, weshalb gerade in diesem Bereich Anreize und Förderungen notwendig seien.

Die Fraktion der FDP erwies auf ihren eigenen Gesetzentwurf, der mit einem Verbot wiederholter Beschäftigung vor Ablauf von drei Monaten ein wirkungsvolles Instrument gegen Kettenarbeitsverträge biete bei gleichzeitiger Beseitigung des Einstellungshemmnisses, wie es die jetzige Sperrregelung befristeter Arbeitsverhältnisse darstelle.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 15/5556, 15/5602 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5270 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie nicht im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 7 bis 9

Die bisherigen Nummern 5 und 6 des durch Artikel 1 Nr. 7 vorgeschlagenen § 358 Abs. 1 Satz 2 SGB III werden durch Nummer 1 zur Vereinfachung zusammengefasst. Durch die Anpassung der §§ 358 ff. SGB III werden auch öffentliche Kreditinstitute erfasst, für die die Unfallversicherungsträger der Länder bzw. der Gemeinden zuständig sind. Aufgrund der Verständigung des Bundesministeriums der Finanzen, der Finanzministerien der Länder sowie des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands mit der Europäischen Kommission über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung vom 28. Februar 2002 sind die öffentlichen Kreditinstitute ab dem 19. Juli 2005 denselben Regeln für den Insolvenzfall zu unterwerfen wie private Kreditinstitute. Aufgrund dieser Verständigung sind die Länder verpflichtet, bis zum 18. Juli 2005 ausdrückliche Gesetzesänderungen vorzunehmen, um die insolvenzrechtliche Gleichbehandlung sicherzustellen. Damit entfallen die bisherigen Gründe für eine Befreiung von der Insolvenzgeldumlage nach § 359 Abs. 2 Satz 2 SGB III.

Die Nummern 2 und 3 enthalten Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 12

Bislang werden die Weiterbildungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer nach § 417 SGB III nur in sehr unzureichendem Maße in Anspruch genommen. Lebenslanges Lernen und der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sind jedoch elementarer Bestandteil einer nachhaltigen Arbeitsmarktpolitik. Durch eine stärkere Bewerbung dieses Instrumentes und einer Ausdehnung des Personenkreises wird dieser präventive Ansatz häufiger in Anspruch genommen werden. Darum sollen Arbeitnehmer künftig schon mit Vollendung des 45. Lebensjahrs und in Betrieben mit bis zu 200 Beschäftigten bei ihren Aktivitäten durch die Übernahme von Weiterbildungskosten unterstützt werden. Damit kann die Entstehung von Arbeitslosigkeit vermieden sowie die Beschäftigungschancen und die Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer verbessert werden.

Zu Nummer 16

Bislang wird die Möglichkeit der Entgeltsicherung für ältere Arbeitslose nur in sehr geringem Maße in Anspruch genommen. Durch eine stärkere Bewerbung und durch eine Erleichterung der Förderungsvoraussetzungen soll dieses beschäftigungsfördernde Instrument für ältere Arbeitnehmer künftig größere Wirkung entfalten.

Zu Nummer 20a

Mit der Agenda 2010 hat die rot-grüne Bundesregierung die Beschäftigungschancen von älteren Arbeitnehmern verbessert und der weit verbreiteten Praxis der Frühverrentung Einhalt geboten. Aufgrund der demographischen Entwicklung, einem sich abzeichnenden Fachkräftemangel und der schwindenden Beitragszahlerbasis unseres umlagefinanzierten Systems der sozialen Sicherung kann auf die fachlichen und finanziellen Beiträge Älterer nicht verzichtet werden. Soziale Teilhabe soll älteren Menschen auch durch Erwerbsarbeit, welche in unserem gesellschaftlichen System einen zentralen Stellenwert einnimmt, ermöglicht werden. Darum muss die Förderung der Beschäftigungschancen und Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer weiterhin und verstärkt zentraler Bestandteil politischen Handelns sein.

Mit einer Verlängerung der bestehenden Übergangsfrist bei der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld wird auf die noch immer angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt reagiert und vor allem dem Sicherheitsbedürfnis älterer Arbeitnehmer Rechnung getragen. Deren Beschäftigungschancen sind noch immer nicht zufriedenstellend.

Die Verlängerung der Übergangsfrist bedeutet keine Abkehr von den der Verkürzung der Bezugsdauer zugrunde liegenden Motiven, da parallel die Beschäftigungssituation von älteren Arbeitnehmern durch Qualifizierungsangebote, lokale Initiativen und Veränderungen der Personalpolitik der Unternehmen verbessert wird.

Berlin, den 15. Juni 2005

Dr. Reinhard Göhner
Berichterstatte